



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-26-04#13

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG i.V.m. Tenorziffer 10.1 RAMEN Strom i.V.m. Tenorziffer 3.1 Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom, § 69 Abs. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG

wegen **der Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber für die fünfte Regulierungsperiode**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
die Beisitzerin	Dr. Ursula Heimann
und die Beisitzerin	Natalie Krank,

am xx.xx.20xx beschlossen:

1. Alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 9 EnWG (Netzbetreiber), sind verpflichtet, die von der Bundesnetzagentur für die fünfte Regulierungsperiode zur Durchführung des Effizienzvergleichs gemäß Tenorziffer 10 RAMEN Strom benötigten Last-, Struktur- und Absatzdaten für das im Kalenderjahr 2026 abgeschlossene Geschäftsjahr in dem Umfang, in der Struktur und mit dem Inhalt, wie sie in den Anlagen V1 und V2 vorgegeben sind, unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Datendefinitionen bis spätestens zum **30.04.2027** vollständig elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 sind die Netzbetreiber, die bis zum 31.03.2027¹ einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren oder als Kleinstnetzbetreiber für die fünfte Regulierungsperiode gemäß Tenorziffer 16.6 und 16.9 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom; Az. GBK-25-01-1#1 vom 08.12.2025) i.V.m. Tenorziffer 1 BK8-25-006-A, BK8-25-007-A, BK8-25-008-A, BK8-009-A und BK8-26-04#14 (Annex-Festlegungen für Organleihefälle) gestellt haben und unterhalb des geltenden Schwellenwerts im Sinne der Tenorziffer 16.3 S. 1 RAMEN Strom liegen.
2. Die Netzbetreiber sind insbesondere verpflichtet, die nach Tenorziffer 1. erforderlichen Daten ausschließlich elektronisch unter der Nutzung des von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Erhebungsbogens (Anlage V2) vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt zu übermitteln.
 - a) Den Daten sind die Datendefinitionen zugrunde zu legen, die in der Anlage V1 „Definitions-katalog zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber für die fünfte Regulierungsperiode“ (Stand xx.xx.20xx = Datum der Festlegung) enthalten sind.
 - b) Es dürfen keine Veränderungen an der Struktur des Erhebungsbogens – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern oder Spalten – vorgenommen werden.

¹ Ggf. gilt eine abweichende Frist für Netzbetreiber in Landeszuständigkeit (nicht bei Organleihe), vgl. Tenorziffer 19 RAMEN Strom.

- c) Die Anlagen V1 und V2 sind elektronisch abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur auf der Internetseite: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Erlösobergrenzen“ → „Effizienzvergleich“.
3. Für die elektronische Übermittlung des Erhebungsbogens haben die Netzbetreiber das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur (abrufbar auf der Internetseite: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Fachthemen“ → „Energie“ → „Energiedatenportal“) zu nutzen. Sämtliche Dokumente müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem dort bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm verschlüsselt werden. Für die elektronische Übermittlung von GIS-Dateien ist der durch das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) betriebene Basic Support for Cooperative Work (BSCW) Social Server (im Folgenden: BSCW Social Server) zu nutzen.
4. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

- 1 Das vorliegende Festlegungsverfahren betrifft die im Vorlauf zur fünften Regulierungsperiode der Anreizregulierung erforderliche Datenerhebung zur Durchführung des Effizienzvergleichs gemäß Tenorziffer 10 RAMEN Strom sowie Tenorziffer 2 und Tenorziffern 5 ff. der Festlegung der Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom; Az. GBK-25-02-1#2 vom 08.12.2025) bei allen Elektrizitätsverteilernetzbetreibern im Sinne des § 3 Nr. 9 EnWG, die nicht am vereinfachten Verfahren gemäß Tenorziffer 16 RAMEN Strom teilnehmen. Die Festlegung richtet sich nicht an Kleinstnetzbetreiber, sofern diese gem. Tenorziffer 16.7 S. 1 RAMEN Strom von der Anreizregulierung ausgenommen werden. Von der Anwendung ausgenommen sind auch Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen, vgl. Tenorziffer 1 S. 2 Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom.
- 2 Die fünfte Regulierungsperiode der Anreizregulierung beginnt für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber am 01.01.2029. Im Vorfeld der Regulierungsperiode ist der Effizienzvergleich durchzuführen. Um den für diesen Effizienzvergleich notwendigen Datenbestand rechtzeitig aufzubauen, hat die Bundesnetzagentur frühzeitig mit dem Diskussionsprozess zu den Datendefinitionen begonnen. Vor der förmlichen Verfahrenseröffnung wurde insbesondere mit energiewirtschaftlichen Verbänden der Inhalt der Datenabfrage für die fünfte Regulierungsperiode erörtert. Dazu fand am 11.09.2026 eine Videokonferenz statt, in welcher der Datenerhebungsprozess und geplante Änderungen der Abfrage vorgestellt und im Anschluss ein Entwurf des für die fünfte Regulierungsperiode überarbeiteten Erhebungsbogens versendet wurde. Zu diesem Entwurf konnten bis zum 25.09.2026 Anmerkungen übermittelt werden. Die Erkenntnisse aus diesem Prozess sind in das Konsultationsdokument eingeflossen.
- 3 Durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur hat die Beschlusskammer am 05.10.2026 die Einleitung eines Verfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG, § 69 Abs. 1 i. V. m. Abs. 7 EnWG bekannt gemacht. Zugleich hat die Beschlusskammer den Entwurf eines Festlegungstextes veröffentlicht und die Konsultation eingeleitet. Den Beteiligten und den berührten Wirtschaftskreisen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

- 4 Die Bundesnetzagentur hat am 05.10.2026 die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert und diesen gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.
- 5 Dem Bundeskartellamt wurde am 05.10.2026 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.
- 6 Am xx.xx.2026 wurde dem Länderausschuss der Festlegungsentwurf übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG gegeben.
- 7 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakten Bezug genommen.

II.

1. **Zuständigkeit**

- 8 Das Festlegungsverfahren nach § 29 EnWG für die Erhebung von Daten zur Ermittlung der Effizienzwerte der fünften Regulierungsperiode fällt gem. § 54 Abs. 1, Hs. 1 und Abs. 3 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

- 9 Die Festlegung für die Datenerhebung in Vorbereitung der fünften Regulierungsperiode beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit Tenorziffer 10.1 RAMEN Strom i.V.m. Tenorziffer 3.1 Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom und § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG. Der Systematik des Anreizregulierungsmodells folgend treten die Regelungen von RAMEN Strom nicht erst nach Außerkrafttreten der ARegV und der StromNEV in Kraft, sondern beanspruchen zeitlich aufgrund der vorgelagerten Kostenprüfung bereits während der vierten Regulierungsperiode mit Auswirkungen auf die fünfte Regulierungsperiode Geltung. Dies gilt ebenso für die Anwendung der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom (Tenorziffer 20 GBK-25-02-1#2 vom 08.12.2025) und der Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Elektrizitätsverteilternetzbetreiber (Tenorziffer 2 StromNEF; GBK-24-02-1#3 vom 08.12.2025).
- 10 Nach Tenorziffer 3.1 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom erhebt die Bundesnetzagentur bundesweit bei den Netzbetreibern die notwendigen Daten zur Ermittlung der Effizienzwerte nach Tenorziffer 10.1 RAMEN Strom, Tenorziffern 5 bis 8 und 11

Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom. Die Netzbetreiber sind insoweit zur Auskunft verpflichtet. Die Einzelheiten zu Umfang, Zeitpunkt und Form der zu erhebenden und mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen, regelt eine gesonderte Festlegung nach § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG.

- 11 Darüber hinaus erfolgt die Festlegung zur Datenerhebung auf § 69 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG. Danach ist die Bundesnetzagentur für die Bestimmung der Effizienzwerte der Netzbetreiber und Festlegung Effizienzvorgaben für eine Regulierungsperiode zur Auskunft berechtigt. Die Festlegung ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 21a EnWG i.V.m. der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom erforderlich (vgl. Randnummer 397 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom). Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Auskunftsverfügung, die ausbleibende oder vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhafte Erteilung der Auskunft, eine Ordnungswidrigkeit gem. § 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EnWG darstellen. Die Möglichkeit der Erhebung von Zwangs- oder Bußgeldern dient u. a. der Rechtssicherheit des Effizienzvergleichs. Sie soll zudem das Verfahren beschleunigen, indem ein Fehlverhalten der Netzbetreiber unmittelbar wirtschaftliche Konsequenzen haben kann (vgl. Randnummer 398 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom).

3. Adressaten

- 12 Die Festlegung richtet sich an alle Elektrizitätsverteilternetzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 9 EnWG, die in der fünften Regulierungsperiode nicht am vereinfachten Verfahren gemäß Tenorziffer 16 RAMEN Strom, teilnehmen. Die Festlegung richtet sich nicht an Kleinstnetzbetreiber, sofern diese gem. Tenorziffer 16.7 S. 1 RAMEN Strom von der Anreizregulierung ausgenommen werden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen, siehe auch Tenorziffer 1 S. 2 Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom.

4. Umfang der Datenerhebung

- 13 Die Festlegung für die Datenerhebung in Vorbereitung der fünften Regulierungsperiode dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG. Eine belastbare, einheitliche Datengrundlage ist unabdingbare Voraussetzung für die Ermittlung der Effizienzwerte. Dies wiederum trägt als Bestandteil der Anreizregulierung zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und zu einer effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Energie bei.

- 14 Im Hinblick auf den Umfang der zu erhebenden Daten gestaltet die Festlegung die Vorgaben der Tenorziffer 10.1 RAMEN Strom i.V.m. Tenorziffer 3.1. S. 1 und 3 Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom aus. Danach erhebt die Bundesnetzagentur bei den Netzbetreibern die notwendigen Daten zur Ermittlung der Effizienzwerte nach Tenorziffer 10 RAMEN Strom, Tenorziffern 5 bis 8 und 11 Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom. Der für diese Schritte notwendige Datenumfang ergibt sich aus den Anlagen V1 und V2.
- 15 Die einzelnen Schritte des Effizienzvergleichs erfordern eine Auswertung von unternehmensscharfen Last-, Struktur-, Absatz- und Kostendaten. Dafür ist der Aufbau eines einheitlich aktualisierten und über die bisher bei der Bundesnetzagentur vorliegenden Daten hinausgehenden Datenbestandes in dem aus dem Erhebungsbogen ersichtlichen Umfang notwendig. Die Bundesnetzagentur hat gemäß Tenorziffer 5 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom im Rahmen des Effizienzvergleichs Aufwandparameter und Vergleichsparameter zu berücksichtigen.
- 16 Als Aufwandparameter gehen die nach Maßgabe der Tenorziffer 6 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom ermittelten Kosten in den Effizienzvergleich ein. Grundlage hierfür ist eine Kostenprüfung nach Tenorziffer 3.1 StromNEF.
- 17 Vergleichsparameter sind gemäß der Tenorziffer 8 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und der Gebietseigenschaften, insbesondere die geografischen, geologischen oder topografischen Merkmale und strukturellen Besonderheiten der Versorgungsaufgabe. Bei den Vergleichsparametern handelt es sich gemäß Tenorziffer 8.1 Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom um messbare bzw. mengenmäßig erfassbare Daten, die nicht durch Entscheidungen des Netzbetreibers bestimmbar und nicht in ihrer Wirkung ganz oder teilweise wiederholend sind und insbesondere nicht bereits durch andere Parameter abgebildet werden. Sie sind für die Ermittlung der Effizienzwerte insofern unerlässlich, als erst durch ihr Vorliegen die Bestimmung der Versorgungsaufgabe und der Gebietseigenschaften in ausreichendem Masse sichergestellt wird. Die zu erhebenden Daten zu den Vergleichsparametern dienen zugleich der Sicherstellung der Belastbarkeit des Effizienzvergleichs.
- 18 Zu diesen möglichen Parametern werden mit der vorliegenden Festlegung Daten erhoben. Damit ist das Verfahren zum Effizienzvergleich nicht abgeschlossen. Vielmehr stellt diese Festlegung den ersten Verfahrensschritt dar. Die hier abgefragten Parameter sind denkbare

Vergleichsparameter, Rohdaten zur Berechnung weiterer möglicher Vergleichsparameter oder Daten zur Plausibilisierung anderer Vergleichsparameter. Welche Vergleichsparameter in den endgültigen Effizienzvergleich einfließen, wird im Laufe des Verfahrens zum Effizienzvergleich unter Einbeziehung der betroffenen Netzbetreiber sowie Vertreter berührten Wirtschaftskreise konsultiert (Tenorziffer 10 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom). Welche der abgefragten Parameter in das finale Modell des Effizienzvergleichs als Vergleichsparameter einfließen werden, ist nicht Gegenstand dieser Festlegung.

- 19 Im Vergleich zur vierten Regulierungsperiode reduziert sich der Umfang der Datenabfrage mittels des Erhebungsbogens in einzelnen Bereichen. So ist insbesondere die Abfrage zu maximal abgeregelten Erzeugungsleistungen aus den verschiedenen EE-Erzeugungsanlagen in einzelnen Netzebenen deutlich aggregiert, wodurch sich die Angaben im Erhebungsbogen an dieser Stelle erheblich reduziert haben. Die Abfrage zu unterjährigen Netzübergängen im Basisjahr und die Frage nach EEG-Testaten entfällt in diesem Durchgang. Außerdem sind die Daten zur versorgten Fläche, der geographischen Fläche der Versorgung und der Bevölkerungsanzahl nicht mehr zu übermitteln. Die Abfrage führte aufgrund teilweise aufwendiger Ermittlungen zu erheblichem Kosten- und Personalaufwand seitens der Netzbetreiber. Zudem kam es zu Prozessverzögerungen auf Seiten der Bundesnetzagentur, da die Daten erst frühestens im Oktober des auf das Basisjahr folgenden Jahres vorliegen und aufwendig plausibilisiert werden mussten. Im Effizienzvergleich zur vierten Regulierungsperiode waren die Flächenparameter insignifikant. Die Daten zur Bevölkerungszahl haben sich zudem in den vergangenen Regulierungsperioden aus ingenieurwissenschaftlicher Sicht als wenig kostenerklärend erwiesen. Weitere nicht mehr abgefragte Daten im Vergleich zur vorangegangenen Regulierungsperiode gibt es z.B. bei zeitgleichen Rückspeisungen und Entnahmen oder auch bei Messlokations-Kundentypen.
- 20 Soweit Abfragen hinzugekommen sind, dient dies der Anpassung aufgrund des erweiterten regulatorischen Rahmens. So erfolgt beispielsweise erstmals eine Betrachtung und Vergleichsmäßigung der Redispatchkosten im Effizienzvergleich (Tenorziffer 6.2. der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom) bzw. erweiterte Abfragen im Zusammenhang mit dem vorausschauenden Netzausbau. Teilweise bedarf es der Datenabfrage, um eine sinnvolle Plausibilisierung zu ermöglichen. Dies betrifft gerade die beiden genannten Themenbereiche Redispatchkosten und vorausschauender Netzausbau. Das dient der Prozessoptimierung. Die Bundesnetzagentur hat die Erfahrung gemacht, dass ergänzende Abfragen, die in der

Plausibilisierungsphase verwendet werden können, zur besseren Datenqualität der letztlich maßgeblichen Effizienzvergleichsparameter führen. Teilweise bedarf es der Abfrage im Effizienzvergleich, um einheitliche Abfragen gegenüber allen am Effizienzvergleich beteiligten Unternehmen zu gewährleisten, die teilweise der Bundeszuständigkeit, teilweise der Landeszuständigkeit unterfallen.

- 21 Die erweiterten Abfragen dienen auch dazu die Anforderungen aus der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom (dort Randnummern 466 ff.). Durch die zusätzlichen Parameter bzw. die Kombination der Parameter soll auch eine zukünftige Veränderung berücksichtigt werden können. Dies dient u. a. dazu, die Effekte des vorausschauenden Netzausbau im Effizienzvergleich betrachten zu können.

5. Frist zur Datenabfrage

- 22 In zeitlicher Hinsicht ist eine Übermittlung der Daten grundsätzlich bis zum 30.04.2027 bestimmt. Netzbetreiber, die auf dem oder oberhalb des veröffentlichten Schwellenwerts liegen und damit davon ausgehen müssen, dass sie am Regelverfahren teilzunehmen haben, dürfen nicht von einer missbräuchlichen Antragstellung auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren profitieren und sich missbräuchlich eine Fristverlängerung verschaffen. Dies könnte zu einer Verzögerung der Datenerhebung und damit auch der Aufbereitung und Plausibilisierung des Datenmaterials führen.
- 23 Diese Frist resultiert aus dem fixierten Start der fünften Regulierungsperiode zum 01.01.2029, vgl. Tenorziffer 2.2 RAMEN Strom. Da ein erheblicher Vorlauf für die Aufbereitung und Plausibilisierung des Datenmaterials und die Durchführung des Effizienzvergleichs benötigt wird, ist eine frühzeitige Datenübermittlung vorgesehen. Eine spätere Datenübermittlung würde den Start der fünften Regulierungsperiode insofern gefährden, als für die der fünften Regulierungsperiode vorgelagerten Prozessschritte eine hinreichend aussagekräftige Datenbasis nicht vorhanden wäre.
- 24 Die Beschlusskammer ist sich bewusst, dass gerade die auf der Basis des EEG und des KWKG einzutragenden Daten nicht abschließend testiert sind. Eine Anpassung der Datenerhebung an die gesetzlichen Fristen zur Vorlage der EEG- bzw. KWKG-Testate würde jedoch dazu führen, dass zahlreiche Plausibilisierungen erst deutlich später erfolgen könnten. Zudem werden die meisten Daten zum 30.04. bereits in einer Form vorliegen, die auch für das abschließende Testat ausreicht. In anderen regulatorischen Verfahren hat sich gezeigt, dass sich auch nach Vorliegen der Testate

die Eingangsdaten noch einmal ändern können. In einigen Fällen wurden auch in Folgejahren testierte Daten geändert. Eine Datenkorrektur aufgrund der testierten Daten kann erfolgen. Im Übrigen wird auf die Tenorziffer 4 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom zum Umgang mit fehlenden oder unvollständigen Daten bzw. Datenkorrekturen verwiesen.

- 25 Die Beschlusskammer weiß um die hohe Belastung auf Grund von Datenübermittlungen und Datenerhebungen im ersten Halbjahr 2027. Eine spätere Datenübermittlung gefährdet den Start der fünften Regulierungsperiode am 01.01.2029. Ohne diese Daten fehlt für die vorgelagerten Prozessschritte eine ausreichende aussagekräftige Datenbasis. Zudem erfolgt die Datenerhebung zur Kostenprüfung zum 30.06.2027. Eine Datenabfrage zum 30.04.2027 gewährleistet einen ausreichenden Abstand zwischen diesen beiden Datenmeldungen.
- 26 Die Erfahrungen aus den vorangegangenen Regulierungsperioden haben gezeigt, dass eine intensive Plausibilisierung der Daten erforderlich ist, die eine gewisse Vorlaufzeit zum eigentlichen Effizienzvergleich erforderlich macht. Zudem erfolgt nun zum fünften Mal eine entsprechende Abfrage, so dass sich gewisse Routinen bei den betroffenen Netzbetreibern eingestellt haben müssten. Die Datenübermittlung zu einem späteren Zeitpunkt als dem 30.04.2027 würde dazu führen, dass die Durchführung des Effizienzvergleichs mit angemessenem Vorlauf zur fünften Regulierungsperiode bereits im Vorhinein in Frage gestellt wäre.
- 27 Im Übrigen wird auf die Tenorziffer 4 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom zum Umgang mit fehlenden oder unvollständigen Daten bzw. Datenkorrekturen verwiesen.

6. Form der Datenabfrage

- 28 Hinsichtlich der Erfassung und Übermittlung der Datensätze ordnet die Festlegung an, dass diese über den von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Erhebungsbogen, der über das Energiedaten-Portal verschlüsselt übermittelt wird, zu erfolgen hat. Auf diese Weise soll ein möglichst fehlerfreier und strukturierter Datenrücklauf unter Beachtung der informationstechnischen Sicherheitsanforderungen gewährleistet werden.
- 29 Alle Tabellenblätter des Erhebungsbogens sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur, beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen, über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Der Erhebungsbogen stellt ausschließlich einen Eingabebogen dar, der

schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Eine Veränderung der Struktur des Eingabebogens durch den Netzbetreiber darf nicht vorgenommen werden.

- 30 Nur diese Vorgehensweise ermöglicht eine zügige und zuverlässige Datenplausibilitätsprüfung. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder des Erhebungsbogens oder die Übersendungen von Teilen oder von aktualisierten neuen Erhebungsbögen per E-Mail oder auf Datenträgern erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden.
- 31 Die Bereitstellung eines einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Dieses Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der Bestimmung des Effizienzvergleichs und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Verwendung der Daten.
- 32 Zusätzlich sind aufgrund der georeferenzierten Datenerhebung die Leitungsverläufe sowie die zugehörigen Leitungsattribute, insbesondere Leitungstyp und Netzebene, in einem für ein GIS bearbeitbaren Format unter Berücksichtigung der Vorgaben in Anlage V1 einzureichen. Die übermittelten GIS-Daten müssen den vollständigen und konsistenten Leitungsverlauf zum maßgeblichen Stichtag gemäß Anlage V1 abbilden. Die GIS-Daten ersetzen in dieser Regulierungsperiode nicht die Angaben im Erhebungsbogen. Sie dienen erstmal der Plausibilisierung der Angaben im Erhebungsbogen.
- 33 Für die elektronische Übermittlung von GIS-Dateien ist der BSCW Social Server vorgesehen. Auf diese Weise soll ein möglichst fehlerfreier und strukturierter Datenrücklauf sichergestellt werden. Die Elektrizitätsverteilernetzbetreiber erhalten die erforderlichen Zugangsdaten, um auf den BSCW Social Server zugreifen und die Daten aus ihrem jeweiligen GIS sicher übermitteln zu können.
- 34 Sowohl das Energiedatenportal, das von der Bundesnetzagentur betrieben wird, als auch der BSCW Social Server, der vom ITZBund betrieben wird, sind Plattformen für die sichere Zusammenarbeit und den Austausch von Daten. Diese Plattformen ermöglichen sowohl eine effiziente und kontrollierte Speicherung, als auch einen ebensolchen Austausch von sensiblen Informationen zwischen Bundesnetzagentur und Netzbetreiber.

35 Die GIS-Daten zu den Stromnetzen, deren Schutzwürdigkeit bereits im Pretest und dem dazu von den Verbänden übermittelten Diskussionspapier als Daten kritischer Infrastruktur besonders hervorgehoben wurde, werden sicher über den BSCW Social Server übermittelt. Dabei wird für jeden Netzbetreiber ein individueller Ordner freigeschaltet, auf den nur der Kommunikationsbevollmächtigte des Netzbetreibers sowie das Referat 611 der Bundesnetzagentur zugreifen können. Der Zugriff auf die Ordner erfolgt über eine Authentifizierung, um unbefugte Zugriffe zu verhindern. Nach der Übertragung werden die Daten vom BSCW Social Server gelöscht, um die Sicherheit und den Datenschutz zu gewährleisten. Es werden keine GIS-Karten veröffentlicht und keinem Dritten zugänglich gemacht.

7. Ermessen

36 Die Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist zur Gewährleistung eines belastbaren, einheitlichen Datenbestandes als Basis für den Effizienzvergleich geeignet, erforderlich und angemessen.

37 Im Rahmen des Effizienzvergleichs werden die unternehmensindividuellen Effizienzwerte der Netzbetreiber ermittelt, auf deren Grundlage wiederum die Effizienzvorgaben bestimmt werden. Ausgehend von den mittlerweile vier durchgeführten Effizienzvergleichen ist die Beschlusskammer bestrebt, Konsistenz der erhobenen Daten zu gewährleisten und den Umfang der Datenerhebung zu minimieren. Gleichzeitig ist sie gehalten, in einem dynamischen Aufgabenumfeld der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen auch die Wirkung von sich verändernden Parametern zu analysieren, selbst wenn diese sich letztlich nicht als Kostentreiber erweisen sollten. Als Grundlage dieser Ermittlung können Daten dienen, die den beispielhaft in der Begründung zur Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom (Randnummern 460 ff.) zur Abbildung der Dimensionen der Versorgungsaufgabe entsprechen. Die abgefragten Daten orientieren sich an diesen Parametern und an den Berechnungen der bereits erfolgten Datenerhebungen der vier vergangenen Regulierungsperioden. Die Abfrage ist daher als Basis für den Effizienzvergleich geeignet.

38 Eine an alle Elektrizitätsverteilernetzbetreiber gerichtete Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist erforderlich, um die zu übermittelnden Daten zu definieren und ein einheitliches Datenformat sowie eine vereinfachte Aufbereitung des Datenmaterials sicherzustellen. Nur durch eine entsprechende Vereinheitlichung im Wege einer Festlegung wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur die für den Effizienzvergleich vorgesehenen Daten mit

einem vertretbaren Zeit- und Verwaltungsaufwand ermitteln und nutzen kann und die Daten für die im Rahmen des Effizienzvergleichs anzuwendenden Vergleichsmethoden weitestgehend strukturiert und einheitlich verfügbar sind. Die Vorgaben zu den einheitlichen Datenformaten und Übermittlungswegen erweisen sich vor diesem Hintergrund als angemessen. Die dadurch bei den Unternehmen entstehende Belastung hat die Bundesnetzagentur auch bei der Bestimmung des Umfangs insofern in ihre Betrachtung einbezogen, als sie den Umfang der Daten auf das Mindestmaß der für einen belastbaren Effizienzvergleich notwendigen Daten beschränkt hat. Aufgrund der Tatsache, dass die individuellen Effizienzvorgaben nur aufgrund eines robusten Effizienzvergleichs ergehen können, war eine darüber hinausgehende Reduzierung der zu erhebenden Daten nicht möglich, da anderenfalls ein belastbarer bundesweiter Effizienzvergleich nicht gewährleistet wäre. Vor diesem Hintergrund erweist sich der bei den Unternehmen durch den festgelegten Datenumfang entstehende Aufwand als verhältnismäßig.

- 39 Gemäß Tenorziffer 5 Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom hat die Regulierungsbehörde im Effizienzvergleich Aufwandsparameter und Vergleichsparameter zu berücksichtigen. Die Parameter müssen geeignet sein, die Belastbarkeit des Effizienzvergleichs zu stützen (Tenorziffer 8.1 S. 2 Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom). Die im Umfang der Anlagen V1 und V2 abgefragten Last-, Struktur- und Absatzdaten tragen als Vergleichsparameter dazu bei, dass strukturelle Besonderheiten der Versorgungsaufgabe hinreichend berücksichtigt werden können. Erst die Kenntnis dieser Daten sichert die Belastbarkeit des Effizienzvergleichs. Eine entsprechende Datenerhebung erweist sich daher als unerlässlich. Eine Erhebung dieser Daten ist für den Effizienzvergleich erforderlich. Dabei stellen die zu erhebenden Daten sicher, dass unternehmensindividuellen Besonderheiten bei der Ermittlung der Ineffizienzen ausreichend Berücksichtigung finden.
- 40 Die Bedeutung des Effizienzvergleichs für die nachfolgenden Prozessschritte macht nicht nur eine aussagekräftige, sondern auch eine ihrem Format nach einheitliche Datengrundlage erforderlich. Nur wenn unternehmensspezifische Parameter in dem in der Festlegung bestimmten Umfang vorliegen, können die im Rahmen des Effizienzvergleichs angewandten Vergleichsmethoden zu einem sachgerechten und belastbaren Ergebnis kommen, das Grundlage für das weitere Verfahren sein kann.

8. Befugnisse der Regulierungsbehörde

- 41 Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der Bundesnetzagentur die Befugnisse zur Verhängung von Zwangsgeldern nach § 94 EnWG sowie Bußgeldern nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EnWG zur Verfügung.

9. Kosten

- 42 Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Abs. 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Abs. 1 S. 3 EnWG keine Gebühren erhoben.

10. Anlagen

- 43 Die Anlagen V1 und V2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

III.

- 44 Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzerin

Bourwieg

Dr. Heimann

Krank